



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

Allgemeine Förderungen für Kinder und Jugendliche (<http://www.unikid.at/>)

1. Familienbeihilfe

WER?

- Für jedes Kind wird eine Familienbeihilfe ausbezahlt.
- Anspruch auf Familienbeihilfe hat jene Person, in deren Haushalt das Kind lebt. Wenn die Eltern in einem gemeinsamen Haushalt leben, hat primär die Mutter Anspruch auf Familienbeihilfe.

WIE LANGE?

- Der Anspruch auf Familienbeihilfe beginnt mit der Geburt des Kindes.
- Prinzipiell erhält man Familienbeihilfe bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des Kindes.

WIE VIEL?

- Die Höhe der Familienbeihilfe steigt mit zunehmendem Alter der Kinder und der Anzahl an Kindern.
 - Ab der Geburt: € 105,40
 - Ab 3 Jahren: € 112,70
 - Ab 10 Jahren: € 130,90
 - Ab 19 Jahren: € 152,70
- Die Familienbeihilfe wird alle zwei Monate überwiesen.
- Für Kinder mit erheblicher Behinderung wird [erhöhte Familienbeihilfe](#) ausgezahlt.
- Kinder ab 18 Jahren dürfen maximal € 10.000,- jährlich verdienen, sonst erlischt der Anspruch auf Familienbeihilfe.
- Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der Kinderabsetzbetrag in der Höhe von € 58,40 ausbezahlt. Dieser ist nicht gesondert zu beantragen und steht jedem Bezieher der Familienbeihilfe zu.

ANTRAGSTELLUNG

Benötigte Dokumente:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldezettel des Kindes und des Antragstellers/ der Antragstellerin
- Antragsformular
- Bei Volljährigkeit des Kindes zusätzlich der Nachweis einer Berufsausbildung
- Fremde Staatsbürger/innen (auch EU-Bürger/innen) benötigen Bescheid des rechtmäßigen Aufenthalts nach §§ 8 oder 9 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG 2005)

Verein **Mensch Umwelt Tier** ~ Z.V.R. #. 188594101

www.verein-mut.eu



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

Die Familienbeihilfe muss beim zuständigen [Wohnsitzfinanzamt](#) beantragt werden. Sie können sie aber auch über das Internet auf [FinanzOnline](#) des [Bundesministeriums für Finanzen](#) beantragen.

NÜTZLICHE LINKS

[Arbeiterkammer-Portal](#)

...hat in der Rubrik "Bildungsförderung" ausführliche Informationen zu allen Details der Familienbeihilfe zusammengestellt.

[Bundesministerium für Finanzen](#)

... bietet das Service "[FinanzOnline](#)" an, über das Sie neben Ihrem Steuerausgleich u.a. auch die Familienbeihilfe beantragen können.

[Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend](#)

Unter dem Stichwort "Familienbeihilfe" finden Sie Informationen u.a. zu

- Anspruchsvoraussetzungen
- Familienbeihilfenbeträgen
- Informationen für Drittstaatsangehörige
- Informationen für Bürger aus EWR/EU/CH

[Help.gv.at](#)

Auch der offizielle Amtshelfer Österreichs bietet eine eigene Seite zum Thema "[Familienbeihilfe](#)" mit Formularen zum Download und nützlichen Querverweisen.

- [Kinderbetreuungsgeld für mehrere Kinder](#)
- [Erhöhte Familienbeihilfe](#)
- [direkter Link zur Ihrem Wohnsitzfinanzamt](#)

[Österreichische HochschülerInnenschaft \(ÖH\)](#)

Die Interessensvertretung der Studierenden geht auf einer eigenen Seite auf die [Details rund um Familienbeihilfe](#) für Studierende ein. Die ÖH bietet auch persönliche Beratung in finanziellen Angelegenheiten an.

2. Kinderbetreuungsgeld

Durch das Kinderbetreuungsgeld wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten.



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

WER?

- Alle Eltern erhalten unabhängig von einer vor der Geburt eines Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit das Kinderbetreuungsgeld.
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind
- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich
- Kinderbetreuungsgeld gebührt ausschließlich für das jüngste Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen
- Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr

WIE LANGE?

- Bis zum 30. Lebensmonat des Kindes, abhängig von der Bezugsvariante.
- Das KBG endet spätestens mit Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer (je nach gewählter Variante) bzw. mit dem Tag der Geburt eines weiteren Kindes. Für das Neugeborene muss daher immer ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden.
- Wenn sich die Elternteile in der Betreuung abwechseln, kann der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes maximal bis zum 36. Lebensmonat verlängert werden. Der zweite Elternteil muss das Kinderbetreuungsgeld bis zum 36. Lebensmonat beanspruchen. Dabei ist wichtig, dass Mutter und Vater höchstens zweimal abwechselnd Kindergeld beziehen dürfen und die Bezugsdauer mindestens drei Monate betragen muss.
- Unabhängig von der gewählten Variante können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes 2x abwechseln, somit können sich max. 3 Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens 2 Monate dauern muss. Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich - auch nicht bei Geschwisterkindern.

WIE VIEL?

Für Geburten ab 1. Oktober 2009 besteht die Möglichkeit, aus 5 verschiedenen Bezugsvarianten zu wählen. Die Wahl der Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und kann nicht mehr abgeändert werden. Die Wahl bindet auch den 2. Elternteil. Bei allen 5 Varianten gilt die Inanspruchnahme durch beide Partner.

1. Pauschalvariante 30 + 6 Monate zu je € 436,-
2. Pauschalvariante 20 + 4 Monate zu je € 624,-
3. Pauschalvariante 15 + 3 Monate zu je € 800,-
4. NEU: Pauschalvariante 12 + 2 Monate zu je € 1.000,-
5. NEU: Einkommensabhängige Variante: 12 + 2 Monate - Bezug von 80% des letzten Nettoeinkommens (mindestens € 1.000,- und maximal € 2.000,- pro Monat)



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

- Unabhängig von der gewählten Variante sind immer die fünf ärztlichen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen in den vorgeschriebenen Zeiträumen durchzuführen, um das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe zu erhalten.
- Bei der Variante 30+6 ist der Nachweis aller 10 Untersuchungen durch Vorlage der Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes zu erbringen.
- Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Wochengeldbezuges oder einer wochengeldähnlichen Leistung nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt (Eine Verlängerung erfolgt in diesem Fall nicht).
- Weiter ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Wochengeld bezogen wird. Ist aber das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

MEHRLINGSGEBURTEN

- Für das jüngste Mehrlingskind gebührt Kinderbetreuungsgeld – je nach gewählter Variante – in der vollen Höhe. NEU ab 1. Jänner 2010: Für jedes weitere Mehrlingskind werden unabhängig von der gewählten Pauschalvariante jeweils 50% des jeweiligen Kinderbetreuungsgeldbezugs pro Mehrling und Monat ausbezahlt (Achtung: gilt nicht für die einkommensabhängige Variante):
 - 30+6 weiterhin € 218,-
 - 20+4 --> € 312,-
 - 15+3 --> € 400,-
 - 12+2 --> € 500,-

BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD

- Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von € 6,06 pro Tag beantragen.
- Berechtigt sind Alleinerziehende, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben - und nicht mehr als € 6.100,- im Kalenderjahr verdienen.
- Weiters berechtigt sind Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als € 6.100,- sowie der zweite Elternteil bzw. der/die Partner/in nicht mehr als € 6.200,- im Kalenderjahr verdienen darf.
- Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante.

HÄRTEFÄLLE - VERLÄNGERUNG

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld von max. 2 Monaten über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, kommen:



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

- Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses (und den durch dessen Dauer bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtliche oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
- Ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mind. 4 Monaten alleinstehend, hat einen Antrag auf Festsetzung des Unterhalts gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.200 € (inkl. Familienleistungen) in den letzten 4 Monaten bzw. im Verlängerungszeitraum (plus je € 300,- für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird).

ZUVERDIENSTMÖGLICHKEIT

- Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der Zuverdienst 60% der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (= individuelle Zuverdienstgrenze), mindestens aber € 16.200,- im Kalenderjahr betragen.
- Es besteht keine monatlichen Zuverdienstgrenzen.
- Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant!

ANTRAGSTELLUNG

Um den Antrag auf Kinderbetreuungsgeld zu stellen, wenden Sie sich mit folgenden erforderlichen Unterlagen an die Krankenkasse, bei der Sie versichert sind oder zuletzt (mit)versichert waren.

- Antragsformular
- Geburtsurkunde des Kindes
- Bescheinigungen über den rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich.
- Reisepässe von Antragsteller/innen und Kindern, wenn sie nicht EU/EWR-CH-Staatsbürger/in sind
- Asylzuerkennungsbescheide von asylberechtigten Antragsteller/innen und Kindern

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch online gestellt werden (www.bmwfj.gv.at). Voraussetzung ist ein qualifiziertes Singnaturzertifikat plus Kartenlesegerät. Infos zu Signatur und Bürgerkarte unter www.buergerkarte.at.

TIPPS

- Da diese Leistungen nur bis zu 6 Monate rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen.
- Wird jedoch im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräche geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einem Überschreiten der Zugverdienstgrenze kommt.

Verein **Mensch Umwelt Tier** ~ Z.V.R. #. 188594101

www.verein-mut.eu



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

- Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Um eine rechtzeitige Auszahlung zu gewährleisten, wird empfohlen, diesen Antrag etwa vier bis 6 Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Antrag auf KBG

Das BMWFJ bietet eine eigene [Seite zum Kinderbetreuungsgeld](#) (KBG). Umfassende Informationen zu allen Details inkl. Downloadbereich:

- KBG-Informationsblatt und Broschüre (mit Informationen zum Thema Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland)
- Kurzübersicht zur Zuverdienstgrenze (Stand 2009)
- Antrag auf Zuschuss zum KGB
- KBG-Verzichtserklärung
- Nähere Informationen zu den Neuerungen beim Kinderbetreuungsgeld: Familienservice des BMWFJ unter 0800/24 02 62 (zum Nulltarif aus ganz Österreich)

3. Familienhärteausgleich

WER?

Der Familienhärteausgleich ist eine finanzielle Überbrückungshilfe für Familien in Notsituationen. Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-BürgerInnen, Flüchtlinge und Staatenlose möglich.

- Vorliegen unverschuldeter, finanzieller Notsituation, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde.
- Bezug der Familienbeihilfe.
- Alle anderen finanziellen Möglichkeiten reichen nicht aus (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe,...).
- Österreichische Staatsbürgerschaft (Zuwendungen sind unter bestimmten Voraussetzungen auch an EU-BürgerInnen, Flüchtlinge und Staatenlose möglich).

ANTRAGSTELLUNG

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend

Abteilung II/4, Familienhärteausgleich

Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien

Tel.: 01/ 711 00 oder 0800 24 02 62 (gebührenfrei) - Mo-Do 9-15 Uhr

Email: post@ii4.bmwfj.gv.at

NÜTZLICHE LINKS

[Arbeiterkammer-Portal](#)

Auf der Seite "Familienhärteausgleich" informiert das Arbeiterkammer-Portal

Verein **Mensch Umwelt Tier** ~ Z.V.R. #. 188594101

www.verein-mut.eu



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

[Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend](#)

hält eine Kurzinformation mit Links zu den Ansprechpersonen bereit und ist für die Antragstellung zuständig

[Frauenratgeberin](#)

Daten & Fakten zum Thema unter dem Stichwort "Familienhärteausgleich"

help.gv.at

bietet eine [Übersicht](#) zum Thema

4. Kinderpflege zu Hause

WER?

Eltern oder Alleinerzieher/innen, die den Pflegeurlaub bereits verbraucht haben

WIE LANGE?

Über einen zeitlich begrenzten Zeitraum, Kinder zwischen 18 Monaten und 12 Jahren

WIE VIEL?

Der Kostenbeitrag richtet sich nach dem Haushaltseinkommen.

ANTRAGSTELLUNG

Sozial Global

Sandwirtgasse 16, 1060 Wien

Tel.: 01 / 589 58

Fax : 01/ 589 58-60

Email: office@sozial-global.at

Homepage: [Verein Sozial Global](#)

5. Familienhilfe

WER?

Familien mit kurzzeitigen familiären Krisensituationen z.B. wegen (Risiko-)Schwangerschaft, Geburt, Erkrankung, Tod oder Krankenhausaufenthalt eines Kindes oder eines Elternteils

WIE LANGE?

über einen befristeten Zeitraum



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

WIE VIEL?

- Ein/e Familienhelfer/in der Caritas kommt bis zu 8 Stunden täglich in die Familie.
- Der Kostenbeitrag ist sozial gestaffelt.
- Zu den Aufgaben der Familienhelfer/innen zählen Kinderbetreuung, Versorgung der Familie, Unterstützung bei Behördenwegen und Arztbesuchen.

ANTRAGSTELLUNG

Familienhilfe der Caritas

Wiedner Hauptstraße 105, 1050 Wien

Tel.: 01/544 37 51

Email: familienhilfe@caritas-wien.at

Homepage: [Caritas Erzdiözese Wien - Familienhilfe](#)

6. Spitalsbegleitung

WER?

Elternteile, die ihr Kind ins Krankenhaus begleiten wollen

WIE LANGE?

Bis zu einem Alter von 3 Jahren; bei Bedarf bis zu einem Alter von 15 Jahren verlängerbar

WIE VIEL?

Unter 3 Jahren kostenlose Begleitung, zwischen dem 3. und 15. Lebensjahr gestaffelte Kostenbeiträge

ANTRAGSTELLUNG

Homepage: [Spitäler des Krankenanstaltenverbundes](#)

7. Das Wäschepaket

WER?

Eltern von Neugeborenen

WIE LANGE?

Einmaliges Geschenk

WIE VIEL?

Säuglings- und Kleinkinderausstattung



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

ANTRAGSTELLUNG

- Anmeldung vor der Geburt bei den SozialarbeiterInnen der MAG ELF in den Geburtskliniken oder den Eltern-Kind-Zentren.
- Das Wäschepaket wird von ihnen nach der Geburt in der Geburtsklinik überreicht.
- Bei der Anmeldung gibt es:
 - auf Wunsch Beratung rund ums Baby
 - eine Berechtigungskarte für ein Wäschepaket nach Wahl
 - die Wiener Dokumentenmappe
 - den Ratgeber "Rund ums Baby"
 - den Wiener Windelgutschein

Homepage: Eltern-Kind-Zentren - [Standorte](#)

8. Besuch einer mobilen Sozialpädagogin nach der Geburt

WER?

Eltern von Neugeborenen

WIE VIEL?

Kostenloser Besuch und Beratung durch ausgebildete Kinderpfleger/innen

ANTRAGSTELLUNG

Anmeldung in den Eltern-Kind-Zentren oder bei der Elternberatung

Homepage: [Eltern-Kind-Zentren und Elternberatung](#)

9. Elternberatung

WER?

Alle Eltern von Säuglingen und Kleinkindern

WIE VIEL?

Elternberatung, Kostenlose Beratung durch ÄrztInnen, mobile SozialpädagogInnen und SozialarbeiterInnen

ANTRAGSTELLUNG

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den [Geburtskliniken Eltern-Kind-Zentren und Elternberatung](#)

MAG ELF - [Servicestelle](#)



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

10. Wochengeld

WER?

Das Wochengeld gebührt in unterschiedlicher Form

- [unselbstständig erwerbstätigen Frauen, voll versichert](#)
- [selbstständig erwerbstätige Frauen \(freie Dienstnehmerinnen\) über Geringfügigkeit](#)
- [geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung](#)
- [Frauen, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz versichert sind](#)

WANN?

- Das Wochengeld gebührt während der Zeit des Mutterschutzes, der im Normalfall 8 Wochen vor bis 8 Wochen nach der Entbindung dauert.
- Bei Mehrlings-, Früh- und Kaiserschnittgeburten verlängert sich der Zeitraum nach der Geburt auf 12 Wochen.
- Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung wird aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet.
- Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem von der Ärztin/ vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, verkürzt oder verlängert sich die vorgesehene Frist vor der Entbindung entsprechend.
- Wird die Schutzfrist (und damit die Wochengeldauszahlung) vor der Geburt verkürzt, verlängert sich grundsätzlich die Schutzfrist (und damit auch die Wochengeldauszahlung) nach der Geburt entsprechend, höchstens aber auf 16 Wochen.
- Das Wochengeld sollte 8 Wochen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin beantragt werden
- Das Wochengeld wird monatlich im Nachhinein ausgezahlt.
- werdende Mütter können aus gesundheitlichen Gründen eine Freistellung erwirken, die schon vor dem Beginn des [Mutterschutzes](#) einsetzt. Sie erhalten auch während dieser Periode Wochengeld. In diesem Fall sollte das Wochengeld sofort nach der Ausstellung der Bescheinigung des Arbeitsverbots beantragt werden.

NÖTIGEN DOKUMENTE

Bei einem Antrag auf Wochengeld vor der Geburt:

- Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld ODER
- bei Bezug von Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) - Arbeitslosengeld, Notstandshilfe - bzw. von Kinderbetreuungsgeld vor Beginn der achtwöchigen Schutzfrist: "Mitteilung über den Leistungsanspruch"
- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin oder im Falle einer vorgezogenen Schutzfrist: Freistellungszeugnis



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

Für die Auszahlung nach der Entbindung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Geburtsbestätigung oder Geburtsurkunde des Kindes
- bei Mehrlings-, Kaiserschnitt- oder Frühgeburten: Bescheinigung des Spitals

Unselbstständig erwerbstätige Frauen benötigen:

- Arztbestätigung über den voraussichtlichen Geburtstermin
- Arbeits- und Entgeltbestätigung für das Wochengeld (erhältlich bei der Krankenkasse) ODER
- "Mitteilung über den Leistungsanspruch" (ein Computerausdruck, der Beginn, Höhe und Ende des Anspruchs enthält), die Sie nur dann benötigen, wenn Sie unmittelbar vor Beginn der achtwöchigen [Schutzfrist](#) Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder [Kinderbetreuungsgeld](#) erhalten haben.

[Zu den Formularen der Krankenkassen](#)

WIE VIEL?

Die Höhe des Wochengeldes ist davon abhängig, welcher der folgenden Gruppen Sie zugehören:

- [unselbstständig erwerbstätigen Frauen, voll versichert](#)
- [selbstständig erwerbstätige Frauen \(freie Dienstnehmerinnen\) über Geringfügigkeit](#)
- [geringfügig beschäftigten Arbeitnehmerinnen mit freiwilliger Selbstversicherung](#)
- [Frauen, die nach dem gewerblichen Sozialversicherungsgesetz oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz versichert sind](#)

ANTRAGSTELLUNG

- Für unselbstständig erwerbstätige Frauen, selbstständig erwerbstätige Frauen und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen sind die [Krankenkassen](#) zuständig.
- Mittellose werdende Mütter und Wöchnerinnen wenden sich an ihre jeweilige Bezirkshauptmannschaft, für Wienerinnen ist die [Magistratsabteilung Elf](#) zuständig

NÜTZLICHE LINKS

[Arbeiterkammer-Portal](#)

Das Arbeiterkammer-Portal hält unter dem Stichwort "Wochengeld" Informationen bereit.

[Frauenratgeberin](#)

Die Informations-Plattform des Bundeskanzleramtes berät unter dem Stichwort "[Wochengeld](#)".



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

[Help.gv.at](http://help.gv.at)

Der offizielle Amtshelfer Österreichs bietet [umfassende Information und Verlinkung](#), ebenso eine [Behörden-Datenbank](#), über die Sie z.B. direkt zu Ihrer Bezirkshauptmannschaft kommen können.

[Magistratsabteilung 11 - Amt für Jugend und Familie](#)

Die MAG Elf ist für alle WienerInnen zuständig, bietet Information und Beratung von Erziehungs- über Rechts- bis hin zu finanziellen Fragen.

[Österreichische Sozialversicherung](#)

...stellt Informationen zum Wochengeld mit Links zu allen Krankenkassen bereit.

Unselbständig erwerbstätigen Frauen, geringfügig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und selbstständig Erwerbstätige über der Geringfügigkeit wenden sich an ihre Krankenkassen zum Bezug des Wochengeldes.

11. Kinderbetreuungskosten von der Steuer absetzen

Die Kosten für die Betreuung von Kindern können bis höchstens 2.300 € pro Kind und Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Absetzbar sind Kinderbetreuungskosten, die ab dem 1. Jänner 2009 anfallen.

Infolink: [bmwfj](#)

WER?

- Für ein Kind bis zum 10. Lebensjahr
- Für ein Kind, für das einem der beiden Elternteile länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag zusteht
- ODER für das dem zur Alimentenzahlung verpflichteten Elternteil länger als 6 Monate im Kalenderjahr der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht
- Für ein Kind, die sich hauptsächlich in Österreich aufhält und nicht im Ausland aufwächst

VON WEM MUSS DAS KIND BETREUT WERDEN?

Die Betreuung muss durch eine öffentliche oder eine private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person erfolgen.

Kinderbetreuungseinrichtungen sind insbesondere:

- Kinderkrippen (Kleinkindkrippen, Krabbelstuben)
- Kindergärten (allgemeine Kindergärten, Integrations-, Sonder- und Übungskindergärten)
- Betriebskindergärten
- Horte (allgemeine Horte, Integrations-, Sonder- und Übungshorte)



Vereinszentrum: Koppstraße 27-29, 1160 Wien – Verwaltung: Schillerstraße 6, 8010 Graz – 0664 / 736 18 363 – office@verein-mut.eu

- altersgemischte Kinderbetreuungseinrichtungen (z. B. Tagesheimstätten, Kindergruppen, Kinderhäuser)
- elternverwaltete Kindergruppen
- Spielgruppen
- Kinderbetreuung an Universitäten

Pädagogisch qualifizierte Personen sind Personen, die eine Ausbildung zur Kinderbetreuung und Kindererziehung im Mindestausmaß von 8 Stunden nachweisen können. Die Betreuungsperson darf nicht im gemeinsamen Haushalt mit Eltern und Kind leben.

WIE VIEL?

- Die Kosten müssen eindeutig der Betreuung zurechenbar sein und als solche ausgewiesen werden.
- Verpflegungskosten und das Schulgeld sind steuerlich nicht absetzbar.
- Wenn ein Elternteil von seiner/m Arbeitgeber/in einen Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten erhalten hat, dann steht ihm für jenen Teil der Kosten, der durch den Zuschuss abgedeckt wird, kein Abzug als außergewöhnliche Belastung zu.
- Zuschüsse der/des Arbeitgeber/in vermindern den Höchstbetrag von € 2.300,-- jedoch nicht.
- Im Zuge Ihrer Arbeitnehmer/innenveranlagung oder Ihrer Einkommenssteuererklärung müssen Sie die tatsächlichen Kinderbetreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer Ihres Kindes angeben.